

de« Inhalt der Dienstbesprechung eines Kreisgerichts überprüfen, wobei gleichzeitig das Bezirksgericht Gelegenheit erhält, alle durch die Senate getroffenen Feststellungen aus der Rechtsprechung, Eingabebearbeitung usw. zu behandeln.

Schließlich soll einmal im Halbjahr die Qualität der Rechtsauskünfte an Ort und Stelle bei einem Kreisgericht — einschließlich der durch die Richter vorgenommenen Eintragungen in das Rechtsauskunftsbuch — kontrolliert werden.

Die aus diesen Überprüfungen gewonnenen Erkenntnisse werden verallgemeinert und mit allen Richtern in den Stützpunktesprechungen bzw. in Direktoren-tagungen ausgewertet.

Kontrollbogen als Hilfsmittel zur Einschätzung der Rechtsprechung

Die monatliche Einschätzung der Rechtsprechung durch die Senate ist eine wichtige Grundlage für die Anleitung der Gerichte. Der Einschätzung liegen die Ergebnisse aus der zweitinstanzlichen Tätigkeit sowie die Erkenntnisse aus den uns von den Kreisgerichten übersandten Materialien zugrunde, zu denen noch bei bedenklich erscheinenden Verfahren die Akten durch die Senate angefordert werden. Schließlich haben wir als neues Hilfsmittel für die Kreisgerichte Kontrollbogen geschaffen. Ein solcher Kontrollbogen wird jeder Strafsache beigelegt und dem Bezirksgericht sofort nach Urteilsverkündung übersandt.

Dadurch bleibt es nicht mehr dem Zufall überlassen, welche Verfahren in der zweiten Instanz zu entscheiden sind. Jeder Bürger hat ein Recht darauf, so schnell wie möglich das einzig richtige Urteil zu erhalten, und zwar nicht erst durch eine Kassation. Um die Kontrollbogen möglichst weitgehend für die kontrollierende und leitende Tätigkeit des Bezirksgerichts ausnutzen zu können, haben sie folgenden Inhalt:

Kreisgericht:..... Richter:.....
Az.:.....
Strafsache:.....
Beruf des Angeklagten zur Zeit der Tat:
Delikt (§§):.....
Eingang der Akte beim KrG:
Eröffnet am:
Grund der Fristüberschreitung:.....
Urteil vom:.....
Verurteilt zu:.....
Antrag des StA:.....
U-Haft seit:.....
Wer wurde und in welchem Umfang geschädigt? ...
Haftbefehl aufgehoben am:.....
Vorbefragt in den Jahren:.....
Einschlägig vorbestraft (wie oft):.....
Eröffnung abgelehnt:.....
(Beschlußdurchschrift beifügen)
Übergabe an KK:.....
(Beschlußdurchschrift beifügen)
Gerichtskritik:.....; . . . I . . .
Wurden Betriebskollektive oder andere gesellschaftliche Kräfte hinzugezogen?
Wurden Verpflichtungen durch das Kollektiv übernommen?
Mit welchem Inhalt?.....
Ist Auswertung vorgesehen? Mit welchem Personenkreis?

In einem Fall konnte auf Grund des Kontrollbogens bereits ein Protest angeregt werden. Es handelte sich um eine Strafsache, in der die Hauptverhandlung ohne Mitwirkung des Staatsanwalts erfolgte und der dreimal einschlägig vorbestrafte Dieb als fünfte Strafe

lediglich drei Monate Gefängnis bedingt erhielt. Er gehörte zur Zeit der Verurteilung keinem Kollektiv an. Die Stellungnahme des Kreisgerichtsdirektors auf diesem Kontrollbogen lautete: „Mit der Straffart nicht einverstanden; hätte unbedingt verurteilt werden müssen.“ Außer dieser Feststellung hat er jedoch nichts unternommen.

Darüber hinaus haben wir auch für die Berufungsenate neue Kontrollbogen ausgegeben, die ebenfalls dazu dienen sollen, die Anleitungstätigkeit des Bezirksgerichts zu vervollkommen. Sie dienen auch dem Ziel, die Kader richtig einzuschätzen, die Ursachen für mangelhafte Tätigkeit aufzudecken und dabei gleichzeitig auch Probleme und Themen für künftige Tagungen mit unseren Richtern festzulegen.

In diesen Kontroll- bzw. Auswertungsbogen sind folgende Fragen aufgenommen worden:

Welche positiven Feststellungen sind in der Kreisgerichtsentscheidung enthalten?

Welche wesentlichen Mängel (auch in prozessualer Hinsicht) sind aufgetreten?

Sind ideologische Schwächen des Richters erkennbar? Ist eine Gerichtskritik oder ein Anleitungsschreiben notwendig? (Aus welchem Grund?)

Wird eine Konsultation mit dem Richter für notwendig gehalten?

Ist das Rechtsproblem mit dem zweiten Spezialsenat zu beraten oder dem Leitungskollektiv vorzutragen?

Ist ein Problem enthalten, das bei allen Kreisgerichten zu untersuchen ist?

Soll die Auswertung der Entscheidung in einer Richter-tagung, einer Dienstbesprechung des Kreisgerichts, in einer Schöffen-schulung, einer Sekretärs- oder Protokollantenschulung erfolgen?

Ist die Bezirksgerichtsentscheidung zur Veröffentlichung in der „Neuen Justiz“ geeignet?

Sind Presseartikel notwendig, und welchen Inhalt sollen sie haben?

Ist die Mitteilung bestimmter Erkenntnisse an den Bezirksstaatsanwalt, die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, den Rat des Bezirks, das Rechtsanwaltskollegium oder andere Organe erforderlich?

Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Aufgaben in der Rechtsprechung jeweils mit der Kaderarbeit zu verbinden. Wir wollen so eine Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung und gleichzeitig eine Verbesserung der Leitungstätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren erreichen.

Die Leitungstätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren verbessern!

Eine wirksame Verbesserung der kreisgerichtlichen Tätigkeit hängt weitgehend von der Qualifikation des Kreisgerichtsdirektors ab. Deshalb stellen wir auch die Stärkung der Position des Kreisgerichtsdirektors in den Vordergrund. Er muß sich seiner Verantwortung besser bewußt werden und mehr Initiative entwickeln. Wir stellen an den Kreisgerichtsdirektor hohe Anforderungen und wollen ihn so erziehen, daß er un-duld-sam gegenüber allen Mängeln an seinem Gericht wird und in seinem Kollektiv selbst konsequente Auseinandersetzungen führt.

In einer Direktorentagung war bereits zu spüren, daß einige Direktoren schon erkennen, daß sie bisher zu wenig Aktivität entwickelt und z. T. nur auf Hinweise und Anweisungen gewartet haben. Sie haben sich in Dienst- und Arbeitsbesprechungen sowie in Parteiversammlungen gründlich mit der Qualität ihrer Arbeit auseinandergesetzt, haben z. T. die Schöffen (in einigen Fällen auch die Staatsanwälte und Vertreter des Volkspolizeikreisamtes) mit einbezogen.

Die Rechtsprechung des Jahres 1962 wurde unter den von uns gegebenen Gesichtspunkten noch einmal un-